Satzung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeitig geltenden Fassung, der §§ 5, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S.580) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02. September 2009 folgende Satzung beschlossen und wird hiermit bekannt gegeben:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabenpflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AVH Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabenpflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabenpflichtigen geht die Abgabenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AVH folgt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabenpflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche

Lesefassung

Abwasseranlage. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem AVH durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

§ 4
Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem AVH für das betreffende Jahr.

§ 5
Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.

(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken erfolgt die Umrechnung auf Einwohnergleichwerte zum 30. Juni des Veranlagungsjahres.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EUR/Jahr.[1]

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Heranziehung durch Bescheid kann frühestens mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 10 Abs. 1 AGAbwAG an den AVH erfolgen.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 [GVBl. LSA S. 54], in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen– und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgaben-

[1] § 5 Abs. 3 wird neu gefasst, beschlossen in der Verbandsversammlung am 12. April 2010, bekanntgegeben am 13. April 2010 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 3/10, tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft

Lesefassung

pflichtigen, deren Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AVH zulässig.

(2) Der AVH darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werde.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Billigkeitsvorschriften

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Haldensleben, 02. September 2009

Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Lesefassung